



11.4

Reglement für die Informatik der Bürgergemeinde Bern

Erlass in Kraft

BRS Nr.	11.4
Erlasstitel	Reglement für die Informatik der Burgergemeinde Bern
Abkürzung	Informatikreglement, InfR
Beschluss GBR	18. Dezember 2006
Inkrafttreten	1. Januar 2007
Stand	1. Januar 2010
Teilrevision	7. Dezember 2009

Ingress	Der Grosse Burgerrat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998, ¹ beschliesst:
---------	---

¹ BRS 1.1 – Artikel 41 Absatz 1 in den Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlage	3
2. Organisation der Informatik	3
Art. 2 Kleiner Burgerrat	3
Art. 3 Finanzkommission	3
Art. 4 Informatikausschuss.....	3
Art. 5 Finanzverwaltung	3
Art. 6 Zentrale Informatik	3
Art. 7 Informatikforum	4
Art. 8 Informatikverantwortliche der Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen.....	4
3. Ausgestaltung der Instrumente	4
Art. 9 Informatikstrategie	4
Art. 10 Betriebskonzept	4
Art. 11 Weisungen.....	5
Art. 12 Leistungsvereinbarungen	5
4. Preisfestlegung und Finanzierung	5
Art. 13 Produktkalkulation	5
Art. 14 Zweck der Spezialfinanzierung.....	5
Art. 15 Einlagen, Entnahmen und Bestand der Spezialfinanzierung	5
5. Datenschutz und Datensicherheit	6
Art. 16 Grundsatz	6
Art. 17 Pflichten Mitarbeitende Zentrale Informatik	6
Art. 18 Pflichten Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen.....	6
6. Schlussbestimmung	6
Art. 19 Inkrafttreten	6
Änderungstabelle nach Artikel	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

- ¹ Dieses Reglement regelt den Betrieb der Informatik in der Burgergemeinde. Es stellt sicher, dass die Informatikbedürfnisse wirtschaftlich, professionell und sicher erfüllt werden.
- ² Im Rahmen des bestehenden Angebotes können Leistungen auch Dritten mindestens zu Selbstkosten angeboten werden.

2. Organisation der Informatik

Art. 2 Kleiner Burgerrat

- ¹ Der Kleine Burgerrat legt die Informatikstrategie fest.
- ² Er stützt sich dabei auf die strategische Ausrichtung der Burgergemeinde.

Art. 3 Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die Oberleitung über die Informatik, stellt dem Kleinen Burgerrat Anträge für Informatikgeschäfte und legt das Betriebskonzept der Zentralen Informatik fest.

Art. 4 Informatikausschuss

- ¹ Der Informatikausschuss setzt sich aus den Abteilungsleitenden der Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen und dem Leiter bzw. der Leiterin der Zentralen Informatik zusammen. Er wird durch den Burgergemeinbeschreiber bzw. durch die -schreiberin geleitet.
- ² Der Informatikausschuss berät die Finanzkommission in Fragen der strategischen Ausrichtung der Informatik.
- ³ Der Informatikausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Mitberichte für politisch-strategische Informatikgeschäfte zu Handen der Finanzkommission,
 - b) Mitberichte für Ausgabenbeschlüsse zu Handen der Finanzkommission,
 - c) Anträge für Änderungen und neue Vorhaben zu Handen der Finanzkommission.

Art. 5 Finanzverwaltung

- ¹ Die Finanzverwaltung führt und überwacht die Zentrale Informatik.
- ² Die Finanzverwaltung unterstützt und koordiniert die Erstellung der Informatikplanungen und integriert sie in die Finanzplanung.
- ³ Der Finanzverwalter bzw. die -verwalterin vertritt die Zentrale Informatik in der Finanzkommission.

Art. 6 Zentrale Informatik

- ¹ Die Zentrale Informatik stellt den Informatikbetrieb sicher, insbesondere
 - a) den Betrieb der Informatikinfrastruktur mit Server und Netzwerk,
 - b) den Support,
 - c) die Anwendung von Informatikstandards für die ganze Burgergemeinde,
 - d) die koordinierte Beschaffung von Hard- und Software, sowie der externen Dienstleistungen im Bereich Informatik und Kommunikationstechnik.
- ² Die Zentrale Informatik kann den Informatikverantwortlichen der Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen zum technischen Informatikbetrieb Weisungen erteilen.

Art. 7 Informatikforum

- ¹ Das Informatikforum setzt sich aus den Informatikverantwortlichen der Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen, den Mitarbeitenden der Zentralen Informatik und dem Finanzverwalter bzw. der -verwalterin zusammen. Es wird durch den Leiter bzw. die Leiterin der Zentralen Informatik geleitet.
- ² Das Informatikforum koordiniert betriebliche Informatikfragen.
- ³ Das Informatikforum hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Mitbericht zum Betriebskonzept,
 - b) Mitbericht zum Informatikvorhaben,
 - c) Informationsaustausch.

Art. 8 Informatikverantwortliche der Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen

- ¹ Die Abteilungsleitenden bestimmen eine informatikverantwortliche Person in ihrer Einrichtung oder Verwaltungsabteilung.
- ² Die informatikverantwortliche Person stellt die Verbindung der Einrichtung oder Verwaltungsabteilung zur Zentralen Informatik sicher und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Mitwirkung im Informatikforum,
 - b) Ansprechstelle für Probleme, Fragen und Bedürfnisse innerhalb der Abteilung,
 - c) Meldung erstatten über wichtige Ereignisse und Weiterleitung von Bedürfnissen und Bestellungen aus den Abteilungen an die Zentrale Informatik,
 - d) Abteilungsinterne Weiterleitung von Informationen an die entsprechenden Personen,
 - e) Support von abteilungsspezifischer Software und Standardsoftware soweit möglich,
 - f) Mitarbeit in Projekten.

3. Ausgestaltung der Instrumente

Art. 9 Informatikstrategie

- ¹ Der Kleine Burgerrat legt die Informatikstrategie fest. Er lädt die Kommissionen* zu einem Mitbericht ein.
- ² Die Informatikstrategie beschreibt insbesondere
 - a) den Grad der Zentralisierung innerhalb der Burgergemeinde,
 - b) die Auslagerung von Dienstleistungen (Outsourcing),
 - c) den Kundenkreis,
 - d) die Standardisierung,
 - e) die Sicherheit,
 - f) das Innovationsmanagement.
- ³ Alle 5 Jahre wird eine allgemeine Standortbestimmung vorgenommen und die Informatikstrategie überprüft.

Art. 10 Betriebskonzept

- ¹ Die Finanzkommission beschliesst das Betriebskonzept der Zentralen Informatik.
- ² Das Betriebskonzept regelt die abteilungsübergreifenden Abläufe und Zuständigkeiten bezüglich
 - a) dem Betrieb der Informatikinfrastruktur,
 - b) dem Support der Informatikanwendenden,

- c) der Anschaffung und Installation von Hard- und Software,
- d) der Umsetzung der Standardisierung.

Art. 11 Weisungen

Die Zentrale Informatik erlässt zur Sicherstellung des operativen Betriebes Weisungen, insbesondere über

- a) die Führung von Informatikinventaren,
- b) den Einkauf von Hard- und Software,
- c) Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Art. 12 Leistungsvereinbarungen

- ¹ Die Zentrale Informatik schliesst mit den Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen Leistungsvereinbarungen über die zu erbringenden Produkte ab.
- ² Einigen sich die Zentrale Informatik und die Einrichtung oder Verwaltungsabteilung nicht auf den Inhalt der Leistungsvereinbarung, so vermittelt der Burgergemeindeschreiber bzw. die -schreiberin.
- ³ Ist keine Einigung möglich, entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin der Finanzkommission.

4. Preisfestlegung und Finanzierung

Art. 13 Produktkalkulation

- ¹ Die Zentrale Informatik setzt die Preise für ihre Leistungen kostendeckend fest. Bei den Leistungen wird zwischen einer Grunddienstleistung und den angebotenen Produkten unterschieden.
- ² In der Grunddienstleistung werden für jede Einrichtung und Verwaltungsabteilung folgende Kosten einkalkuliert
 - a) Grundkosten für den laufenden Betrieb der Zentralen Informatik,
 - b) Beitrag an zukünftige Investitionen und Anschaffungen, welche aufgrund der allgemeinen Erneuerung, des technischen Fortschritts zur Sicherstellung des Leistungsumfangs notwendig sind.
- ³ Die angebotenen Produkte werden zu Selbstkosten kalkuliert.

Art. 14 Zweck der Spezialfinanzierung

- ¹ Zum Ausgleich der jährlichen Ergebnisse verfügt die Zentrale Informatik über eine Betriebsreserve in Form einer Spezialfinanzierung.
- ² Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 15 Einlagen, Entnahmen und Bestand der Spezialfinanzierung

- ¹ Die Zentrale Informatik legt Ertragsüberschüsse in die Spezialfinanzierung ein.
- ² Sie deckt Aufwandüberschüsse durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung.
- ³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf einen Jahresumsatz der Zentralen Informatik nicht überschreiten.
- ⁴ Ein allfälliger Vorschuss der Spezialfinanzierung ist innerhalb von drei Jahren abzutragen.

5. Datenschutz und Datensicherheit

Art. 16 Grundsatz

- ¹ Die Zentrale Informatik schützt die Daten und Informationen in den Informatiksystemen, welche in ihrem Verantwortungsbereich liegen, gegen unautorisierten Zugriff.
- ² Sie gewährleistet die Integrität sowie Verfügbarkeit der Daten und Informationen.

Art. 17 Pflichten Mitarbeitende Zentrale Informatik

- ¹ Haben Mitarbeitende der Zentralen Informatik bei der Sicherstellung des laufenden Betriebes oder bei der Störungsbehebung Einblick in Abteilungsinformationen, so sind diese vertraulich zu behandeln.
- ² Ausdrucke oder andere Extrakte mit Abteilungsinformationen sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr zweckdienlich sind.

Art. 18 Pflichten Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen

- ¹ Bei anwenderseitigen Ausdrucken oder anderen Extrakten aus dem Informatiksystem liegt die Verantwortung für den Schutz der Daten und Informationen bei den Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen.
- ² Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen stellen sicher, dass unbefugte Personen in ihrem Bereich räumlich keinen Zugriff auf die Informatikinfrastruktur haben und vertrauliche Informationen nicht einsehen können.

6. Schlussbestimmung

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bern, 18.12.2006

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident
Franz von Graffenried

Der Burgergemeindegemeinschreiber
Andreas Kohli

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschlussnr.
Art. 9 Abs. 1	07.12.2009	01.01.2010	geändert	